

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



LITERATUREN IN AFRIKANISCHEN SPRACHEN (NEBENFACH IM MAGISTER-STUDIENGANG)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Literaturen in afrikanischen Sprachen als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 20. August 1999

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Sprachliche Kenntnisse	2
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Studienabschluß	2
§ 5 Studienaufbau.....	2
§ 6 Studienumfang	2
§ 7 Lehrveranstaltungsarten	2
Grundstudium.....	3
§ 8 Umfang und Abschluß	3
§ 9 Studieninhalte und Studiengestaltung	3
§ 10 Zwischenprüfung.....	3
Hauptstudium	4
§ 11 Umfang und Abschluß	4
§ 12 Studieninhalt und Studiengestaltung.....	4
§ 13 Magisterprüfung	4
§ 14 Studienberatung.....	5
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	5
Anhang	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Nebenfachstudium im Fachgebiet Literaturen in Afrikanischen Sprachen an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Sprachliche Kenntnisse

Das Studium im Fachgebiet Literaturen in Afrikanischen Sprachen schließt das Erlernen einer afrikanischen Sprache ein. Die Wahl dieser Sprache richtet sich nach dem Lehr- und Forschungsschwerpunkt des Stelleninhabers der Professur für Literatur in afrikanischen Sprachen. Ferner ist für das Studium des Faches Lesefertigkeit im Englischen und im Französischen erforderlich.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen, da die Sprachkurse in der Regel im Wintersemester beginnen.

§ 4 Studienabschluß

Das Fach Literaturen in afrikanischen Sprachen kann an der Universität Bayreuth im Magisterstudiengang nur als Nebenfach studiert werden. Als Haupt- und Nebenfächer kommen alle Fächer in Frage, die nach der Magisterprüfungsordnung studiert werden können. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades des Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung. Am Ende des Grundstudiums steht nach vier Semestern die Zwischenprüfung, am Ende des Hauptstudiums die Magisterprüfung.

(2) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist.

§ 6 Studienumfang

(1) Der Studienumfang beträgt insgesamt höchstens 36 Semesterwochenstunden (d. h. Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters, SWS). Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten sich durch ein umfassendes Selbststudium weitere Kenntnisse erwerben.

(2) Es können bis zu 12 SWS Veranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des Studium der Literaturen in afrikanischen Sprachen darstellen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Proseminare und Übungen bieten eine Einführung in die Methoden und Grundfragen der Literaturwissenschaft. Sie sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse des Faches als Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie individuelle Leistungen.

(3) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Hauptseminarschein) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie individuelle Leistungen insbesondere in Form eines schriftlich vorgelegten Referates.

(4) Die Sprachkurse in afrikanischen Sprachen sind auf die mündliche Kommunikation ausgerichtet und vermitteln Fertigkeiten im Sprechen und Verstehen sowie Grundbegriffe des sozialen Verhaltens der Sprecher.

Grundstudium

§ 8 Umfang und Abschluß

(1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt 20 SWS, davon 18 SWS im Pflichtbereich und 2 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach Literatur in afrikanischen Sprachen kann die Zwischenprüfung nach Wahl der Studenten abgelegt werden. Wird keine Zwischenprüfung abgelegt, müssen jedoch die Qualifikationen erworben werden, die für das andere Nebenfach gelten, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, da sie die Zugangsvoraussetzung für Seminare im Hauptstudium (§ 7 Abs. 3) bilden.

§ 9 Studieninhalte und Studiengestaltung

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundwissen in Allgemeiner und vergleichender afrikabezogener Literaturwissenschaft sowie der vertieften Kenntnis einer afrikanischen Sprache.

(2) Im Grundstudium muß ein Leistungsnachweis in folgenden Pflichtveranstaltungen erbracht werden:

1. vertiefter Sprachkurs in einer afrikanischen Sprache (16 SWS über 4 Semester für Hausa und Bambara, für Swahili gilt eine besondere Regelung, die es gestattet, den Sprachkurs bereits zu Beginn des 3. Semesters abzuschließen).
2. Einführung in die Literaturen afrikanischer Sprachen (2 SWS)
3. Lektüre einfacher Prosatexte oder Texte aus der mündlichen Überlieferung (2 SWS).

(3) Für Studierende, die als Hauptfach Afrikanistik gewählt haben, sind die beiden Pflichtsprachen entsprechend zu vertiefen. Als zusätzliche Sprache kann auch Arabisch gewählt werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des 4. Semesters abgelegt sein. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben

und die geforderten Voraussetzungen nachweisen. Diese sind die erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 Abs. 2 genannten Pflichtveranstaltungen; bezüglich der weiteren Voraussetzungen wird auf § 6 Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Hauptstudium

§ 11 Umfang und Abschluß

Das Hauptstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt 16 SWS.

§ 12 Studieninhalt und Studiengestaltung

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Spezialgebieten. Dies geschieht durch eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium haben prinzipiell die Form von Seminaren.

(2) In Weiterführung des Lehrangebots des Grundstudiums (siehe § 9 Abs. 2) werden die folgenden Bereiche behandelt:

- Moderne Swahili-Literatur
- Klassische Swahili-Literatur

(3) Die Studenten müssen aus diesem Angebot einen Hauptseminarschein durch die Teilnahme an einem Hauptseminar (2 SWS) erwerben und eine schriftliche Hausarbeit anfertigen. In dem Nebenfach, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wurde, muß ein weiterer Hauptseminarschein erworben werden. Die regelmäßige Teilnahme am Forschungskolloquium wird dringend empfohlen.

(4) Wurde als Hauptfach das Fach Afrikanistik gewählt, kann das Thema der Magisterarbeit auch aus dem Fach Literaturen in afrikanischen Sprachen gewählt werden.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung sollte am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Studium nachweist. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein Studium in Bayreuth in den beiden letzten Semestern vor der Prüfung. Weitere Regelungen sind § 6 Magisterprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Als Prüfungsleistung wird eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer gefordert.

§ 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Literatur in afrikanischen Sprachen. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.

Anhang

Vorschlag eines Studienplans

Der folgende Plan soll als ein unverbindliches Beispiel die Möglichkeiten des Belegens von Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium verdeutlichen. Die Zahl der SWS muß nicht in jedem Semester gleich hoch sein, sondern kann gemäß dem Veranstaltungsangebot und den Abstimmungszwängen des individuellen Studienplanes variiert werden. Entscheidend ist, daß die geforderte Gesamtsumme am Ende des Studienabschnittes erreicht ist. Es empfiehlt sich, im 4. Semester wegen der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung und im 8. Semester wegen der Anfertigung der Magisterarbeit weniger Veranstaltungen zu besuchen. Die Veranstaltungen, die für die Anmeldung zur Zwischen- und Magisterprüfung durch qualifizierte Scheine nachzuweisen sind, wurden mit einem * versehen.

HAUPTFACH

a) Grundstudium

<i>1. Semester:</i> WS	SWS
- Sprachkurs in der afrikanischen Sprache*	4
- Vorlesung Einführung in die Literaturen afrikanischer Sprachen	2
- Swahili-Sprachkurs 2 jeweils vom 1.-15. März*	4
<i>2. Semester:</i>	
- Fortsetzung des Sprachkurses* (Swahili 3)	4
- Proseminar Einführung in die Literatur afrikanischer Sprachen*	2
<i>3. Semester:</i>	
- Abschluß des Swahili-Sprachkurses in der Zeit v. 15. - 30 Okt.	4
- Lektüre einfacher Prosatexte	2

4. Semester:	
- Swahili Texte aus mündlicher Überlieferung	2

b) Hauptstudium

Nachweis der beiden obligatorischen Hauptseminare soll bis zum Ende des 7. Semesters erbracht sein. Die Teilnahme am Forschungskolloquium wird dringend empfohlen. Die weiteren Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit auf die thematischen Schwerpunkte der Hauptseminare abgestimmt sein.